

Anlage 3 zur Verbandsspielordnung (VSpO)

Spielerlizenzordnung (SpLO)



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vorbemerkung.....	2
§ 2	DVV-Spielerlizenzen	2
§ 4	Ablauf der Gültigkeit	5
§ 5	Sonstige Bestimmungen.....	5
§ 6	Strafen	5
§ 7	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten.....	6

§ 1 Vorbemerkung

- (1) Diese Spielerlizenzordnung regelt das Spielerlizenzwesen im Bereich des WV. Ausgenommen sind die Lizenzligen mit ihren Vereinen und Spielern, für die das Lizenzstatut gilt.
- (2) Alle Spieler, die an Pflichtspielen im Sinne der VSpO teilnehmen, müssen sich durch eine gültige Spielerlizenz ausweisen. Bei nichtdeutschen Spielern, deren Ursprungsverband nicht der DVV ist, ist zusätzlich das internationale Transferzertifikat (ITC) im Original der Spielerlizenz vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsstelle des WV ist in Zusammenarbeit mit den Vereinen für die Erstellung von Spielerlizenzen zuständig.
- (4) Spielerlizenzen werden ausschließlich über SAMS verarbeitet und abgewickelt. Der Nachweis der Spielberechtigung kann nur als Ausdruck erfolgen. Die Online hinterlegten Daten sind verbindlich. § 2 (4) ist zu beachten. Erforderliche Korrekturen sind vom Verein unverzüglich vorzunehmen.
- (5) Die Gebühr für die Spielerlizenz wird vom Präsidium des WV festgelegt und ist in der Finanzordnung veröffentlicht.

§ 2 DVV-Spielerlizenzen

- (1) Spielerlizenzarten
 - a) Spielerlizenz A: für den allgemeinen Spielbetrieb ohne Altersbindung. (Pflichtspiele der Leistungsklassen nach VSpO § 4(3)).
 - b) Spielerlizenz J: für den Jugend-Spielbetrieb. (gem. Jugendspielbetrieb nach VSpO § 4 (1) in Verbindung mit der Altersklasseneinteilung nach § 3 (1) der VJSPO).
 - c) Spielerlizenz S: für den Seniorenspielbetrieb. (gem. Seniorenspielbetrieb nach VSpO § 4 (2) in Verbindung mit der Altersklasseneinteilung nach § 1 (3) der SSO).
 - d) Spielerlizenz BFS: für den BFS-Spielbetrieb. (gem. Breiten- und Freizeitsport nach VSpO § 4 (2) in Verbindung mit der Altersklasseneinteilung nach § (3) der VBFSO).
- (2) Soweit Werbeaufschriften enthalten sind, müssen diese mit gedruckt werden. Die Rechte an der Werbefläche stehen zur Hälfte dem DVV zu.
- (3) Für jeden Spieler darf zum Nachweis seiner Spielberechtigung nur je eine gültige Spielerlizenz gem. 1.1 bis 1.4 beantragt und erstellt werden, es sei denn, es sind ausdrücklich Ausnahmen zugelassen. Verein und Spieler sind dafür verantwortlich, dass dem Schiedsgericht vor jedem Pflichtspiel eine aktuelle Spielerlizenz vorliegt.
- (4) Die erforderlichen Daten werden vom Beauftragten des antragstellenden Vereins in SAMS eingegeben. Der Verein ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von seinem Beauftragten gemachten Angaben und Änderungen verantwortlich. Der Spieler muss gegenüber dem Verein richtige und vollständige Angaben machen. Der Verein hat den Spieler bei Erfragen der Daten entsprechend zu belehren. Er kann sich hierfür des Formulars „Antragsbogen für Spielerlizenz“ (Anhang 4 BSO der Spielerlizenzordnung) bedienen.
- (5) Die Zuordnung der Spielerlizenzen zu einer der Lizenzarten in §2 (1) a)- d) erfolgt durch Vermerk auf der Spielerlizenz.
- (6) Der Onlineeintrag wird vom Beauftragten des Vereins gestellt. Sind die Voraussetzungen dafür gegeben, erteilt die Geschäftsstelle in SAMS eine Spielberechtigung für den Spieler und informiert den Antragsteller über die Ausstellung.
- (7) Die Spielberechtigung für eine bestimmte Leistungsklasse wird für jedes Spieljahr durch die Zuordnung der Spielerlizenz zu einer Spielklasse in SAMS erteilt.
- (8) Sind Daten in einer Spielerlizenz auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei

Antragstellung oder infolge nachträglicher Änderung fehlerhaft, und wird dies nach Prüfung durch den Verbandsspielwart von diesem festgestellt. Er hat die Ungültigkeit der Spielerlizenz festzustellen und die Geschäftsstelle oder den Verein zu veranlassen, die fehlerhaften Daten zu korrigieren. Der Staffelleiter, der Verein und der Spieler, erhalten eine elektronische Mitteilung.

- (9) Handschriftliche Eintragungen im Ausdruck einer Spielerlizenz sind nicht zugelassen, es sei denn, sie sind ausdrücklich benannt.
- (10) Die Spielerlizenz enthält folgende Angaben und Daten:
- a) Spielerlizenz-Arten gemäß § 2 (1)
 - b) Persönliche Spielerdaten:
 - a) Name, Vorname
 - b) Geburtsdatum und -ort
 - c) Anschrift mit Straße, PLZ und Ort
 - d) Staatsangehörigkeit
 - e) Ursprungsverband
 - f) E-Mail (nur für Datenbank)
 - g) Foto
 - a) Grundsätzlich enthält die Spielerlizenz ein digitales Passfoto - nicht älter als 1 Jahr das mit Beantragung/Verlängerung der Spielerlizenz zu übermitteln ist.
 - h) Unterschrift/elektronische Bestätigung
 - a) Der Spieler bestätigt durch Unterschrift auf der ausgedruckten Spielerlizenz die Richtigkeit seiner Daten,
 - b) die Mitgliedschaft im Verein,
 - c) dass er nur eine gültige Spielerlizenz im jeweiligen Spielbereich besitzt,
 - d) dass er Satzung und Ordnungen des WVV anerkennt,
 - e) dass seine Daten in der Spielerlizenz für Zwecke der Organisation, Durchführung und Überwachung des Spielbetriebs gespeichert werden.

Bei der Beantragung einer Spielerlizenz J muss dem Verein die Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Spielbetrieb vorliegen und im Programm bestätigt werden.

- i) Vereinsname und Vereinsnummer/Mitgliedsnummer
Diese werden bei Beantragung/Änderung durch die Online-Software zugeordnet.
- j) Spielerlizenz-Nummer, die durch SAMS generiert wird
 - a) in der 1. Stelle aus einer Kennung des Spielbereichs (z.B. A)
 - b) in der 2. und 3. Stelle aus einer Kennung des Landesverbands
 - c) in der 4. bis 9. Stelle aus der lfd. Spielerlizenz-Nr. des Landesverbandes (nur diese wird in die Mannschaftsliste in SAMS-Score eingetragen) (z.B. 012345)
- k) Die Gültigkeitsdauer ist in § 4 geregelt.
- l) Eintragungen Spieljahr
Die Spielerlizenz enthält - sofern für die jeweiligen Spielbereiche erforderlich - folgende Vermerke, die durch SAMS erstellt werden:

- a) Spieljahr (Saison), Eingetragen wird das Spieljahr, in dessen Verlauf der Antrag gestellt wird.
- b) Spielklassenzugehörigkeit (Staffel)
- c) Mannschaftsnamen inkl. Ordnungsziffer
- m) Datum der Zuordnung zur Spielklasse (spielberechtigt ab Zuordnung zur Mannschaft)
- n) Ggf. Lösungsdatum der Spielklassenzugehörigkeit
- o) Erteiltes Doppelspielrecht und ggf. Lösungsdatum
- p) Ggf. Angaben zum International Transfer Zertifikat (ITC)
 - a) ITC-Nummer
 - b) ITC gültig ab
 - c) ITC gültig bis

§ 3 Erstmalige Beantragung und Ausstellung einer Spielerlizenz

- (1) Alle angezeigten Eingabefelder sind mit den entsprechenden Angaben zu füllen. Ohne diese Pflichtangaben kann der Personen-Datensatz nicht übermittelt werden.
- (2) Nach Absendung des Spielerlizenz-Antrages erfolgt die Bearbeitung durch die Geschäftsstelle des WV. Sind dort keine Hinderungsgründe erkennbar, erfolgt die Erstellung einer Spielerlizenz. Hierüber erhalten der Verein sowie der Spieler, eine elektronische Mitteilung.
- (3) Liegen Hinderungsgründe vor, erfolgt eine entsprechende elektronische Information an den Verein, ggf. auch an andere beteiligte Vereine. Nach Abklärung erfolgt die Freigabe oder Ablehnung durch die Geschäftsstelle. Einer Ablehnung ist eine Kurzbegründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung anzufügen.
- (4) Änderung von Spieler- oder Spielerlizenz-Daten, Verlängerung einer abgelaufenen Spielerlizenz
 - a) Ändert sich der Name eines Spielers, ist dies vom Verein unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Diese nimmt die Änderung vor und benachrichtigt die Beteiligten.
- (5) Vereinswechsel
 - a) Die Freigabe eines Spielers gem. § 9 VSpO erfolgt nach Eingabe des Freigabedatums in die Spielerlizenz des Spielers durch den Vereinsverantwortlichen. Mit Eingabe des Freigabedatums erlischt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein und damit die Gültigkeit der Spielerlizenz.
 - b) Nach erfolgter Freigabe, wird durch SAMS ein Freigabe-Code vergeben. Dieser ersetzt die Unterschrift des Vereins. Der Verein kann die Freigabebescheinigung mit Freigabe-Code ausdrucken. Diese gilt auch gegenüber anderen Landesverbänden.
 - c) Der Spieler erhält, über die erfolgte Freigabe eine elektronische Mitteilung mit Angabe des Freigabe-Codes. Mit Eingabe dieses Codes über einen entsprechenden Link kann der Spieler die Freigabebescheinigung ausdrucken.
- (6) Zuordnung eines Spielers zu einer Mannschaft
 - a) Die Zuordnung zu einer Mannschaft kann jederzeit nach Erteilung der Spielberechtigung über die Eingabemaske vom Verein erfolgen.
- (7) Höher spielen eines Spielers
 - a) Jedes Höher spielen wird elektronisch erfasst. Der Mannschaftsverantwortliche erhält eine elektronische Mitteilung
 - b) Hat sich ein Spieler in einer höheren Spielklasse festgespielt, wird die Spielerlizenz der

höheren Spielklasse zugeordnet. Der Mannschaftsverantwortliche erhält eine elektronische Mitteilung, ebenso der Staffelleiter und der Staffelleiter der bisherigen Spielklasse. Die Spielerlizenz muss neu ausgedruckt werden.

(8) Doppelspielrecht gem. § 8 (10) VSpO

- a) Spielern mit Doppelspielrecht wird auf Antrag eine zweite Spielerlizenz erteilt. In beiden Spielerlizenzen wird im Feld „Erstes Höherespielen am“ das Doppelspielrecht vermerkt, damit die Spielerlizenzen nicht für ein Höherespielen in weiteren Mannschaften verwendet werden können. Betroffene Vereine und Staffelleiter erhalten eine entsprechende elektronische Mitteilung.

Liegen die Voraussetzungen von § 8 (10) der VSpO (Doppelspielrecht) vor, darf ausnahmsweise eine zweite Spielerlizenz erteilt werden.

§ 4 Ablauf der Gültigkeit

- (1) Die Gültigkeitsdauer der Spielerlizenz ist auf ein Jahr beschränkt. Das laufende Spieljahr, in welches das Ausstellungsdatum fällt, wird als volles Spieljahr gerechnet.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine neue Spielerlizenz zu beantragen. Gleiches gilt bei einem Vereins- bzw. Verbandswechsel.

- (2) Bei Erteilung eines Doppelspielrechts nach § 8 (10) VSpO ist die Gültigkeit dieser Spielerlizenz bis zum Ablauf des laufenden Spieljahres begrenzt.
- (3) DVV-Spielerlizenzen von ausländischen Spielern mit internationalem Transfer werden auf die Dauer der Transferfreigabe befristet.
- (4) Bei Vereinswechsel wird die Spielerlizenz ungültig.
- (5) Spielerlizenzen A werden bei einem Wechsel in eine Lizenzliga ungültig.
- (6) Unter Eingabe des Freigabe-Codes oder Vorlage der Freigabebescheinigung mit Freigabe-Code (§ 3 (5) b) kann eine neue Spielerlizenz beantragt werden. Ist die Spielerlizenz ein Jahr oder länger abgelaufen, kann ohne Freigabebescheinigung eine neue Spielerlizenz beantragt werden.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Bei Verlust oder Unleserlichkeit der Spielerlizenz ist ein Neuausdruck erforderlich.

§ 6 Strafen

- (1) Falscheintragungen in der Spielerlizenz

a) Wird eine Spielerlizenz mit gem. § 2 (7) fehlerhaften Daten in Spielen verwendet, sind diese vom zuständigen Spielwart in entsprechender Anwendung von § 13 (3) VSpO als verloren zu werten. Satz 1 gilt nicht, wenn der Spieler oder sein Verein durch die fehlerhaften Angaben offensichtlich keinen Vorteil hatten.

b) Wurden ein oder mehrere Pflichtspiele gem. § 6 (1) a) verloren gewertet, sind der Spieler und die sonstigen Verantwortlichen für die fehlerhaften Angaben durch den Verbandsspielwart mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,00 € zu bestrafen. In schweren Fällen sind sie mit einer Spiel- oder Ämterstrafe bis zu 12 Monaten zu belegen.

- (2) Zweite Spielberechtigung

a) Wird für den Inhaber einer gültigen Spielerlizenz eine zweite Spielerlizenz beantragt, ist diese zu verweigern. Dies gilt auch, wenn die erste Spielerlizenz von einem anderen Landesverband ausgegeben wurde oder wenn sich der Name des Spielers auf der Mannschaftsmeldeliste eines Lizenzvereins befindet. Der Spieler sowie sonstige Schuldige sind zu verwarnen.

b) Wurde dennoch eine zweite Spielerlizenz ausgestellt und in einem oder mehreren Pflichtspielen verwendet, sind diese vom Verbandsspielwart in entsprechender Anwendung

von § 13 (3) VSpO als verloren zu werten. Satz 1 gilt nicht, wenn der Spieler oder sein Verein durch die zweite Spielerlizenz offensichtlich keinen Vorteil hatten.

- c) Wurden ein oder mehrere Pflichtspiele gem. § 6 (2) b) verloren gewertet, sind der Spieler und die sonstigen Verantwortlichen durch den Verbandsspielwart mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,00 € zu bestrafen. In schweren Fällen sind sie mit einer Spiel- oder Ämtersperre bis zu 24 Monaten zu belegen.

§ 7 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Für alle hier nicht geregelten Belange und bei Widersprüchen gilt die Spielerlizenzordnung des DVV.
- (2) Diese SpLO tritt mit dem Spieljahr 2022/2023 in Kraft. Gleichzeitig sind alle Bestimmungen der früheren SpPO aufgehoben. Die Spielerpassordnung wurde auf dem ordentlichen Verbandstag am 05. Juni 2016 verabschiedet und am 07. Mai 2017, am 10. Juni 2018 und am 23. August 2020 geändert.